

Öffentliche Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der TTIP

1. ANGABEN ZU DEN EINSENDERN

1.1. Sie antworten -eine Antwort möglich- (obligatorisch)	als Privatperson
--	------------------

Angaben zu Privatpersonen

1.1.1. Darf Ihr Name zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht werden? -eine Antwort möglich- (obligatorisch)	Ja
--	----

1.1.1.1. Kontaktperson -offene Antwort- (obligatorisch)	Helmut Scholz, MdEP
--	---------------------

1.1.1.2. Kontaktangaben (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) – werden nicht veröffentlicht: -offene Antwort- (obligatorisch)	
---	--

Regensburger Straße 21 D-15738 Zeuthen helmut.scholz@eurparl.europa.eu

1.1.2. Als „Privatperson“ bitte angeben: -eine Antwort möglich- (obligatorisch)	EU-Bürger/-in
--	---------------

1.1.2.1. Als „EU-Bürger/-in“ bitte EU-Land angeben: -eine Antwort möglich- (obligatorisch)	Deutschland
--	-------------

1.2. Ihr Beitrag Stimmen Sie der Veröffentlichung Ihres Beitrags auf der Website der Europäischen Kommission zu? -eine Antwort möglich- (obligatorisch)	Ja
--	----

1.3. Ihre wichtigsten Tätigkeitsbereiche/Interessengebiete? -offene Antwort- (obligatorisch)	
--	--

Mitglied des Ausschusses für Internationalen Handel des Europäischen Parlaments

1.4. Sind Sie im Transparenzregister der EU erfasst? -eine Antwort möglich- (obligatorisch)	Nein
---	------

1.5. Haben Sie bereits in den USA investiert? -eine Antwort möglich- (obligatorisch)	Nein
--	------

A. Materiellrechtliche Bestimmungen zum Schutz von Investitionen

Frage 1: Geltungsbereich der materiellrechtlichen Investitionsschutzbestimmungen

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Zielen und dem Ansatz in Bezug auf den Geltungsbereich der materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz im Rahmen der TTIP?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort- (obligatorisch)

Die Kommission schlägt einen viel zu umfassenden Geltungsbereich vor. Nicht jede ausländische Investition ist von

volkswirtschaftlichem Nutzen für die Zielregion. Auch der Aufkauf eines Unternehmens, dem die Abwicklung oder Schuldbelastung des erworbenen Unternehmens folgt, fällt statistisch unter ausländische Direktinvestitionen, schadet jedoch Beschäftigten und der Entwicklungsperspektive des jeweiligen Unternehmens. Strukturpolitische Fragen und Sichtweisen der Entwicklung in den Regionen bzw. Ländern spielen keine Rolle. Oft wenden sich daher Betriebsräte gegen bestimmte Investoren, deren Kapitalverwertungsinteressen betriebswirtschaftlichen Interessen zuwider laufen. Auch Portfolio-Investitionen kann nicht automatisch ein Schutzinteresse durch die Allgemeinheit zugeordnet werden. Ebenso wenig der Investition in eine Exploration, wenn die tatsächliche Rohstoffförderung dann übergeordneten Umweltinteressen der Allgemeinheit schaden würde. Die verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kennen in ihren Rechtssystemen unterschiedliche Herangehensweisen, um zu definieren, welche Arten von Investitionen im Konflikt mit dem öffentlichen Interesse welche Art von Schutz genießen sollten. In der Bundesrepublik Deutschland ist dabei auch das verantwortungsvolle Handeln eines Investors von hoher Bedeutung. Der Grundsatz "Eigentum verpflichtet" ist im Grundgesetz verankert. Im Vergleich mit bestehenden Rechtssystemen von Mitgliedstaaten sind die Referenztexte der Investitionsabkommen, die den Entscheidungen der Schiedsgerichte zugrunde liegen, weit weniger ausdifferenziert hinsichtlich der Definition von Investitionen und der Abwägung von Interessen. Diese Abkommen kennen zum Beispiel keinen Katalog von Verpflichtungen der Investoren. Daraus ergibt sich aus der Perspektive des Schutzes des Allgemeinwohls ein klares Interesse, in Abkommen keine ISDS Verpflichtungen einzugehen, sondern bestehende Rechtssysteme zu präferieren.

Frage 2: Nichtdiskriminierung

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Nichtdiskriminierung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Ein ISDS Verfahren ist an sich bereits diskriminierend gegenüber inländischen Unternehmen, da dieser außergerichtliche Klageweg nur ausländischen Investoren zur Verfügung gestellt wird. Wenn etwa im von der Kommission angeführten Beispiel ein toxischer chemischer Stoff verboten wird, so müssen sich inländische Unternehmen unmittelbar daran halten und können nur versuchen, gerichtlich gegen das Verbot und für eine Entschädigung vorzugehen, während ausländische Investoren entgangene Gewinnerwartungen vor einem ISDS Tribunal geltend machen können. Tatsächlich stellt sich in der Praxis vielmehr das Problem, wie ausländische Investoren für von ihnen zu verantwortende Umwelt- und Gesundheitsschäden durch den Einsatz toxischer Substanzen etwa im Bergbau zu Schadensersatz verpflichtet werden können. Ziel der Kommission sollte es daher sein, sich für ein internationales Regelwerk gegen die förmliche Immunität von transnationalen Konzernen einzusetzen, statt ihre rechtsfreien Räume durch ISDS noch zu erweitern. Die von der Kommission behauptete Ausklammerung von Verbraucherschutz-Maßnahmen ist im Referenztext aus dem CETA-Abkommen nicht vorhanden. Audiovisuelle Dienstleistungen werden lediglich hinsichtlich Niederlassung und nicht-Diskriminierung ausgenommen. Die Referenzen zu GATT 1994 XX und GATS XIV sind zwar sinnvoll, gewährleisten jedoch keinen Schutz vor unlauterem Wettbewerb durch einen Investor durch Umwelt- oder Sozialdumping in Teilen seiner Produktions- und Wertschöpfungsprozesse in anderen Konzernbereichen an anderen Unternehmensstandorten. Eine künftige Entwicklung der Gesetzgebung in der EU, die sich dieser Problematik zuwendet, etwa im Bereich TDI, könnte ISDS-Klagen ermöglichen.

Frage 3: Faire und angemessene Behandlung

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die faire und angemessene Behandlung von Investoren im Rahmen der TTIP?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Der schwammige Begriff "faire und angemessene Behandlung" hat sich als eines der größten Einfallstore für ISDS-Klagen erwiesen. Er genügt den Ansprüchen eines Rechtssystems nicht. Das Europäische Parlament hat in seiner Resolution zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Investitionsabkommen mit der Volksrepublik China statt dessen einen anderen Ansatz gewählt und definiert, welche Formen von Diskriminierung durch ein solches Abkommen verhindert werden sollen. Nur so kann eine geeignete Referenz geschaffen werden, die ordentliche Gerichte in ihrer Entscheidung heranziehen können. Die Kombination eines schwach definierten Begriffs mit der Einrichtung eines ISDS-Schiedsverfahrens ist gefährlich und abzulehnen. Im Referenzdokument hat die Kommission im Kern den Ansatz des Europäischen Parlaments übernommen und einen Katalog definiert, was einen Verstoß gegen das Prinzip der

fairen und angemessenen Behandlung konstituiert und dabei die wesentlichen Vorgaben des Parlaments aufgegriffen. Das ist zu begrüßen. Die gesonderte Nennung des Prinzips in Paragraph 1 könnte jedoch dazu führen, dass sich ein ISDS-Tribunal mit der Frage befassen muss, ob der in Paragraph 2 und 3-7 benannte Katalog abschließend ist oder lediglich Beispiele hervorhebt. Wie ist der Begriff 2c "manifest arbitrariness" zu interpretieren? Ist im Fall konkurrierender Investoren bei der Übernahme eines Betriebes eine Präferenz für einen einheimischen Investor oder einen Beschäftigungsschutz gewährenden Investor möglich? Oder außerhalb der ISDS-Logik gedacht: besteht auch eine Pflicht für einen Investor zu fairer und angemessener Behandlung einer Belegschaft? Wird auch der Abzug einer Investition geregelt? Am Ende ist wichtig, dass ein Investor nicht "fairer und angemessener" behandelt wird als ein Bürger. Diese Vergleichsreferenz fehlt im Katalog der Kommission. Gewährleistet würde dies besser durch Nutzung der bestehenden Rechtssysteme als durch die Einrichtung eines ISDS-Verfahrens.

Frage 4: Enteignung

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Enteignung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Enteignung ist in unseren Rechtssystemen ein geregelter Vorgang, der unter klar definierten Voraussetzungen und gegen eine angemessene Entschädigung im öffentlichen Interesse vorgenommen werden kann. Im Ansatz der Kommission ist insbesondere der Begriff der "indirekten Enteignung" hochgradig problematisch und wurde in ISDS-Verfahren häufig missbräuchlich verwendet. Dieser Begriff sollte in keinem Investitionsabkommen der EU festgeschrieben werden. Die im Definitions-Annex des Referenzdokuments in Paragraph 1b gegebene Definition der indirekten Enteignung fällt so weitläufig aus, dass zahlreiche Gesetze zur Gefahrenabwehr für Bürger und Verbraucher darunter fallen könnten. Die erweiterte Definition in Paragraph 2 des Annex könnte selbst die TDI der EU zum Gegenstand von ISDS-Klagen werden lassen. Paragraph 3 des Annex macht ein Verbot einer Substanz fast unmöglich, ohne einen ISDS-Klagegründe zu liefern. Die Produktion von Generika und damit die Kostensenkung im Gesundheitswesen wird durch den Begriffskomplex der indirekten Enteignung im Referenzdokument aus dem CETA massiv erschwert. In Paragraph 4 des Referenzdokuments räumt die Kommission zudem einem enteigneten Investor die Prüfung der Höhe der angemessenen Entschädigung nicht nur durch ein Gericht, sondern auch durch eine "other independent authority" ein. Was ist darunter zu verstehen? Warum soll ein außergerichtlicher Weg eröffnet werden?

Frage 5: Gewährleistung des Regelungsrechts und Investitionsschutz

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die Wahrung des Regelungsrechts im Rahmen der TTIP?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Das Regelungsrecht unserer demokratischen Institutionen und hierbei insbesondere die Beteiligung der Parlamente wird durch ISDS-Verfahren angegriffen und unterwandert. Demokratien sind Gesellschaften im ständigen Wandel. Neue Erkenntnisse können zu einem Umschwung im Willen einer Gesellschaft führen, wie beispielsweise beim Ausstieg aus der Atomenergie in Deutschland. Demokratisch gewählte Regierungen müssen eine veränderte Willensbildung abbilden können. Es kann nicht sein, dass ein ISDS-Verfahren in einem Investitionsabkommen in diese Grundsäule der Demokratie eingreift. Die EU Kommission als Wächterin der Verträge würde ihre Pflichten verletzen, wenn sie ein Abkommen unterzeichnet, dass das Regelungsrecht der Europäischen Institutionen und der Institutionen der Mitgliedstaaten beschneidet. Der Referenztext aus dem CETA-Abkommen würde der Interpretation durch ein ISDS-Tribunal unterliegen. Er enthält widersprüchliche Aussagen und Absichtserklärungen und beginnt sogar mit der Grundprämisse, beide Seiten seien überzeugt, dass internationaler Handel und Investitionen schon an sich zu nachhaltiger Entwicklung beitragen würden. Dies kann keinesfalls als gegeben betrachtet werden, sondern gilt allenfalls für fairen Handel. Hinzu kommen noch Umweltbelastungen durch den Transport. Unternehmen werden lediglich ermutigt, internationale Standards einzuhalten. Das Ziel der Abschaffung von Handelsbarrieren wird gleichwertig benannt. So kann ein Tribunal für jedwede Interpretation ausreichend Textbasis finden. Das Recht zur Regulierung und Gesetzgebung wird eingegrenzt auf "legitime" Ziele. Was legitim ist, sollte jedoch nur durch im Rahmen einer

Verfassung oder der EU Verträge operierende ordentliche Gerichte entschieden werden. Der Vorschlag, in einem Anhang zum Abkommen eine abschließende Liste zu erhaltender nicht-konformer Maßnahmen und Gesetze der verschiedenen Regierungsebenen zu hinterlegen, stellt für diese eine Überforderung dar.

B. Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten (ISDS)

Frage 6: Transparenz bei ISDS

Frage:

Trägt angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments dieser Ansatz zum Ziel der EU bei, Transparenz und Offenheit des ISDS-Systems im Rahmen der TTIP zu verbessern? Machen Sie gegebenenfalls bitte weitere Vorschläge.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Die auf UN Ebene veränderten UNCITRAL Transparenzregeln stellen einen Kompromiss dar. Sie reichen noch immer nicht aus um zu gewährleisten, dass die Öffentlichkeit jederzeit über Art und Umfang einer ISDS-Klage unterrichtet ist. In einer Schlichtung erzielte Vereinbarungen und Zahlungshöhen können weiter im Verborgenen bleiben. So muss ein Kläger auch weiterhin nicht befürchten, durch eine per ISDS erfolgende Erpressung einer Regierung eine Rufschädigung zu erfahren, die etwa Kunden dazu bewegen könnte, zu einem anderen Energieunternehmen zu wechseln. Die bestmögliche Transparenz wird durch ordentliche Gerichtsverfahren gewährleistet. Sie sind daher einem ISDS-Verfahren in jedem Fall vorzuziehen. Der Ansatz der Kommission ist nicht ausreichend.

Frage 7: Mehrfachklagen und Beziehungen zu inländischen Gerichten

Frage:

Ist dieser Ansatz angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments Ihrer Ansicht nach geeignet, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der Inanspruchnahme der ISDS-Schiedsgerichte und der Möglichkeit zum Anrufen nationaler Gerichte herzustellen und Konflikte zwischen inländischen Rechtsbehelfen und der ISDS im Rahmen der TTIP zu vermeiden? Nennen Sie bitte gegebenenfalls weitere mögliche Schritte und nehmen sie Stellung zur Nützlichkeit der Schlichtung als Möglichkeit der Streitbeilegung.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Die Behauptung der Kommission, Investoren könnten ihre Rechte "häufig" nicht vor inländischen Gerichten einklagen, ist für die USA, Kanada und die EU schlicht falsch. Wenn die Kommission, wie sie erläutert, tatsächlich Unternehmen dazu bewegen möchte, Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten auszutragen, dann wäre der sicherste Weg hierzu, den Weg eines ISDS-Verfahrens gar nicht zu eröffnen. So würden Mehrfachklagen verhindert.

Frage 8: Ethik, Verhalten und Qualifikationen der Schiedsrichter

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Verhaltenskodex und den Anforderungen an die Qualifikationen von Schiedsrichtern im Rahmen der TTIP? Verbessern sie das bestehende System und können weitere Verbesserungen ins Auge gefasst werden?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

ISDS-Verfahren haben über die letzten Jahre eine Reihe hochspezialisierter und sehr großer Kanzleien hervorgebracht, die zum Teil Tausende von Anwälten beschäftigen. Von den Hochschulen bis in die Kanzleien sind dabei Netzwerke entstanden. Da Schiedsrichter in der Regel aus genau diesen Kreisen berufen werden, ist eine tatsächliche Unabhängigkeit auch durch den best gemeinten Verhaltenskodex nicht zu gewährleisten. Es bestehen zu viele Abhängigkeitsverhältnisse. Artikel x-25 Paragraph 6 adressiert weder vergangene noch zukünftige Finanzinteressen oder Beschäftigungsverhältnisse der Schiedsrichter. Welcher Verhaltenskodex vom ISDS-Ausschuss irgendwann einmal für Schiedsrichter entwickelt werden wird (Artikel x-42), ist der parlamentarischen Aufsicht entzogen. Zudem ist die Ausbildung der Schiedsrichter im Vergleich zu ordentlichen Gerichten für eine gerechte Güterabwägung nicht

ausreichend. Gerade darum geht es jedoch in den meisten Streitverfahren. Die mangelnde Kompetenz der Schiedsrichter zusammen mit der fehlenden Einbindung ihrer Entscheidungen in einen Verfassungsrahmen werden somit zu wichtigen Argumenten, ISDS-Verfahren grundsätzlich abzulehnen.

Frage 9: Prävention mutwilliger und unbegründeter Klagen

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Mechanismen zur Verhinderung mutwilliger oder unbegründeter Klagen und zur Beseitigung von Klageanreizen im Rahmen der TTIP? Nennen Sie bitte auch etwaige weitere Möglichkeiten zur Vermeidung mutwilliger und unbegründeter Klagen.

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Die Fragestellung beschreibt eine der Absurditäten der heutigen ISDS-Verfahren. Für spezialisierte Kanzleien werden auch unbegründete Klagen zum Selbstzweck und bieten eine sichere Einnahmequelle. Auch wenn zu begrüßen ist, dass auch die EU Kommission dieses Problem endlich erkannt hat, so ist der im CETA und für TTIP vorgeschlagene Lösungsweg völlig unzureichend. Der CETA Text legt keinesfalls fest, dass bei einer abgewiesenen oder gescheiterten Klage die unterlegene Partei sämtliche Kosten trägt. Ausgerechnet bei den Zahlungen an die vertretende Kanzlei kann das - womöglich aus Anwälten anderer Kanzleien zusammengesetzte - Tribunal nach Artikel x-36 CETA auch anders entscheiden. Eine Zustimmung der USA zu einem solchen Zusatz ist völlig offen. Vor den ordentlichen Gerichten unserer Rechtssysteme ist dieser Fall hingegen klar und ausreichend geregelt. Auf ISDS-Verfahren sollte daher verzichtet werden. Hinzu kommt, dass die Bewältigung anfallenden Kosten aus ISDS-Verfahren im Haushalt der EU nicht geregelt ist. Würde eine Zahlungsverpflichtung daher nicht zwangsläufig zu Kürzungen im Etat anderer Aufgaben führen?

Frage 10: Weiterbearbeitung und „Filterung“ von Klagen

Frage:

Einige Investitionsabkommen sehen Filtermechanismen vor, bei denen die Parteien (in diesem Fall die EU und die USA) in ISDS-Fälle eingreifen können, wenn ein Investor versucht, aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Interesse der Finanzstabilität getroffene Maßnahmen anzufechten. In solchen Fällen können die Parteien gemeinsam entscheiden, dass eine Klage nicht weiter bearbeitet werden sollte. Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Einsatz und vom Anwendungsbereich solcher Filtermechanismen im Rahmen der TTIP?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Die jüngsten Klagen von Investoren gegen beispielsweise die griechischen und spanischen Regierungen nach von diesen getroffenen notwendigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung beschrieben eine den ISDS-Verfahren inhärente Perversion. Investoren tauschten hohen Zins gegen hohes Risiko und wollen nun ganze Gesellschaften für entgangene Profiterwartungen zahlen lassen. Diese Situation wurde durch die Ermöglichung von ISDS-Verfahren überhaupt erst geschaffen. Die Investoren wissen sehr wohl, warum sie sich nicht der Güterabwägung durch ein ordentliches Gericht stellen wollen. Es ist fraglich, ob die unter Artikel X Prudential Carve-Out genannten Ausnahmen den griechischen Klagefall verhindert hätten. Die Interpretationsgewalt läge beim ISDS-Tribunal, sofern der Finanzdienstleistungsausschuss (wie ist der zusammengesetzt?) oder der CETA Handelsausschuss (wie ist der zusammengesetzt?) keine einhellige Position finden können. Da auch in Zukunft Krisensituationen auftreten können, ist der logische Schluss aus der aktuellen Erfahrung, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten künftig keinen ISDS-Verfahren mehr aussetzen.

Frage 11: Orientierungshilfen der Parteien (EU und USA) bei der Auslegung des Abkommens

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von diesem Ansatz zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens im Interesse der Ausgewogenheit? Sind diese Elemente wünschenswert, und wenn ja, halten sie diese für ausreichend?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Ordentliche Gerichte sind an Verfassungen gebunden, beziehungsweise an die EU Verträge. Ein wichtiger Grund, ISDS-Verfahren grundsätzlich abzulehnen, besteht eben in der nicht-Bindung der Schiedsrichter an diesen größeren, von den Gesellschaften hervorgebrachten Rahmen. Gerade in Fragen der Güterabwägung müssen die Regelungen innerhalb eines Abkommens als einziger Referenz unzureichend bleiben. Da hilft auch keine Interpretationsvorgabe durch die im CETA-Handelsausschuss tagenden Beamten. Wenn also schon aus der Fragestellung hervorgeht, dass ISDS-Verfahren den Verfassungsrahmen untergraben, so muss die Bewältigung der Güterabwägung in den bestehenden Rechtssystemen verbleiben, um die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu wahren.

Frage 12: Berufungsmechanismus und Stetigkeit der Schiedssprüche

Frage:

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments davon, zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens einen Berufungsmechanismus im Rahmen der TTIP einzurichten?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

Die Möglichkeit der Berufung ist eine wichtige Errungenschaft unseres Rechtssystems. Sie schützt vor Willkür und vor etwaigen Verfehlungen einzelnen Richter. Denn Menschen sind fehlbar. Es bestehen heute Unklarheiten bezüglich der Rolle etwa des Europäischen Gerichtshofs als höher gestellter Berufungsinstanz gegenüber aus Abkommen hervorgehenden Verfahren, insbesondere auch, da es sich um eine neue Kompetenz der EU handelt, Investitionsabkommen abzuschließen. Die in CETA getroffene Vereinbarung klärt diese Frage nicht und regelt einen Berufungsweg nicht klar. Die Aussage, eine Appellationsinstanz sei hiermit geschaffen, beschreibt weder Zusammensetzung noch Prüfvorgaben dieser Institution. Zudem handelt es sich lediglich um eine für den CETA-Text vorgeschlagene Passage, die von den Parteien noch nicht akzeptiert worden ist. Der vorgeschlagene Text für TTIP löst das Problem nicht. Der zu bevorzugende Weg ist die Durchschreitung der vorgesehenen Instanzen in den bestehenden Rechtssystemen.

C. Allgemeine Bewertung

Wie bewerten Sie allgemein das vorgeschlagene Konzept für materiellrechtliche Schutznormen und ISDS als Grundlage für die Investitionsverhandlungen zwischen der EU und den USA?

Sehen Sie für die EU andere Möglichkeiten zur Verbesserung des Investitionssystems?

Gibt es zu den im Fragebogen behandelten Themen weitere Aspekte, auf die Sie eingehen möchten?

Wenn Sie diese Frage nicht beantworten möchten, geben Sie bitte einfach „kein Kommentar“ ein.

-offene Antwort-(obligatorisch)

ISDS-Verfahren haben sich als ein Irrweg des letzten Jahrhunderts erwiesen. Lange Zeit verursachten sie keine großen Schäden und kamen nur sehr selten zur Anwendung. Dies hat sich jedoch massiv verändert, insbesondere durch das Auftreten spezialisierter Kanzleien. ISDS-Klagen sind heute zu einem hoch profitablen Big Business geworden. Die neue Kompetenz der EU muss dafür genutzt werden, bestehende Abkommen der Mitgliedstaaten mit ISDS abzuwickeln und durch moderne Abkommen ohne ISDS zu ersetzen. Andere Staaten wie Australien und Südafrika weisen hier den Weg. Handels- und Investitionsabkommen müssen in die Normen und Werte der entwickelten Rechtssysteme integriert werden. Durch sie darf keine außergerichtliche Parallelwelt geschaffen werden. Die Schaffung eines ISDS-Mechanismus in den Handelsabkommen der EU mit Kanada und mit den USA bedeutet eine Gefährdung der Demokratie auf beiden Seiten des Atlantiks und bedroht die Schutzstandards für unsere Bevölkerungen. Der Kommission ist per Definition nicht gestattet, den aquis der EU zu gefährden. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat sich dazu in seinem Lissabon-Urteil klar geäußert, dass die Kompetenzen von den Organen der EU "in einer Weise ausgeübt werden (müssen), dass auf mitgliedstaatlicher Ebene sowohl im Umfang als auch in der Substanz noch Aufgaben von hinreichendem Gewicht bestehen, die rechtlich und praktisch Voraussetzung für eine lebendige Demokratie sind... Es kommt ... darauf an, dass der Bundesrepublik Deutschland für zentrale Regelungs- und Lebensbereiche substantielle innerstaatliche Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben. (siehe BVerfGE 123, 267, 406, 417 ff.) Die Verhandlungen über ISDS mit den USA sind daher umgehend einzustellen. Das entsprechende Kapitel im CETA ist zu streichen, andernfalls wäre einem verantwortungsvollen Parlamentarier dessen Ratifizierung nicht möglich. Für alle weiteren und künftigen Handelsabkommen ist auf ISDS-Verfahren zu verzichten.

